

8. Änderungssatzung vom 06.12.2022 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Roetgen vom 29.06.2005

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) i. V.m. §§ 7, 41 (1) Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachfolgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Roetgen – vom 29.06.2005 beschlossen:

§ 1

§ 25 Absatz 1 wird um Satz 2 erweitert:

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Zukünftig ist die Entfernung der Grabmale und baulichen Anlagen von Angehörigen / Nutzungsberechtigten der Grabstätte bei einem fachkundigen Unternehmen zu beauftragen. Der Friedhofsverwaltung ist die Einebnung und das Fachunternehmen vorab schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

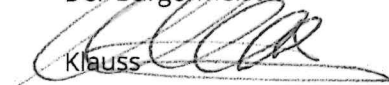
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 06.12.2022

Der Bürgermeister


Klauss